

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Anhörungsverfahren § 43a EnWG i.V.m § 73 VwVfg)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit

vom 20...

bis 20...

in der Gemeinde.....

Gemeinde

Siegel

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss

vom 20...

Planfeststellungsbehörde

Siegel

Auslegungsvermerk der Gemeinde

(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfg))

Der Planfeststellungsbeschluss und Auslieferung des festgestellten Planes
haben ausgelegen in der Zeit

vom 20...

bis 20...

in der Gemeinde.....

Gemeinde

Siegel

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5809-301 "Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel"

Ersatzneubau der 110-kV-Leitungsverbindung
zwischen Metternich und Erbach

Hinweis:

Stand: 12.11.2020

Inhalt

Seiten 1 -23

SWECO 

westnetz

Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach

Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

November 2020

im Auftrag von

westnetz

Impressum

Auftraggeber:	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Genehmigungen Florianstraße 15-21 44139 Dortmund
Auftragnehmer:	Sweco GmbH Stegemannstraße 5 - 7 56068 Koblenz
Bearbeitung:	Sabine Seipp, Projektleitung Eva Reimann Florian Benninghoff Anne Kemper
Bearbeitungsstand:	12.11.2020

	Seite
Inhaltsverzeichnis	
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Anlass	1
1.2 Methodik und Datengrundlagen	3
2 Beschreibung des FFH-Gebietes DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“	5
3 Beschreibung des Vorhabens und Projektwirkungen	8
3.1 Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens	8
3.2 Zu erwartende vorhabensbedingte Wirkungen	10
4 Detailliert untersuchter Bereich	12
4.1 Bestandsbeschreibung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	12
4.1.1 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Ausprägung des FFH-Gebietes im Trassenbereich	12
4.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	14
4.2 Zielaussagen des Bewirtschaftungsplanes (BWP)	15
5 Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen ohne schadensbegrenzende Maßnahmen	17
6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	18
7 Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen	19
8 Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen	20
9 Zusammenfassung zur FFH-Verträglichkeit	21
10 Literatur und Quellen	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verlauf der Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 im Bereich des FFH-Gebietes	2
--	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“	5
Tabelle 2: Ausprägung des FFH-Gebietes im Wirkraum des Vorhabens	13
Tabelle 3: Beschreibung des LRT im Wirkraum des Vorhabens	13
Tabelle 4: Anhang II-Arten, deren Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden bzw. die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind	14
Tabelle 5: Übersicht über das Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass

Die Westnetz GmbH beabsichtigt, die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz – Niederhausen, Bauleitnummer (Bl.) 0100 zwischen den Leitungspunkten (Pkt.) Metternich und Pkt. Erbach sowie die Abzweige von Pkt. Emmelshausen bis zur Umspannanlage (UA) Dörth (Bl. 1053 und Bl. 0101) zu erneuern. Die Erneuerung des im Jahr 1927 erbauten ca. 43,5 km langen Abschnitts der Bl. 0100 erfolgt in trassengleicher Lage. Der neue Leitungsabschnitt erhält künftig die Bezeichnung „110-kV-Freileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach“, Bl. 1380.

Die Erneuerung des über 90 Jahre alten Leitungsabschnittes ist erforderlich, um langfristig die Versorgung im 110-kV-Netz ausreichend zu sichern. Insbesondere für die Sicherstellung der Versorgung der 110-kV-Umspannanlagen (UA) Karthause, Lehmen, Hünenfeld, Dörth, Nochern, Beltheim sowie Rheinböllen und damit für die regionale Stromversorgung ist der Ersatzneubau des betreffenden Leitungsabschnittes von großer Bedeutung. Darüber hinaus dient der langfristige Erhalt der Freileitungsverbindung dem überregionalen Stromtransport, der besonders in der Eifel und im Hunsrück für die Aufnahme und Verteilung des regional erzeugten Stroms aus regenerativen Energien (v.a. Windenergie) von Bedeutung ist.

Gemäß § 43 EnWG ist für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitungsverbindung grundsätzlich ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Die Trasse des geplanten Ersatzneubaus der Bl. 1380 verläuft in mehreren Teilabschnitten innerhalb des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (DE 5809-301) sowie in dessen direkter räumlicher Nähe. Gem. § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob das FFH-Gebiet durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Eine erste überschlägige Prüfung (Vorprüfung) hat ergeben, dass durch die Leitungstrasse (mit Maststandorten, Baufeldern und bauzeitlichen Zuwegungen) Schutzziele des FFH-Gebietes (u.a. dort kartierte Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie) betroffen sein können, so dass im Folgenden eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Der Trassenverlauf der Bl. 1380 im Bereich des FFH-Gebietes sowie die Lage des FFH-Gebietes ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

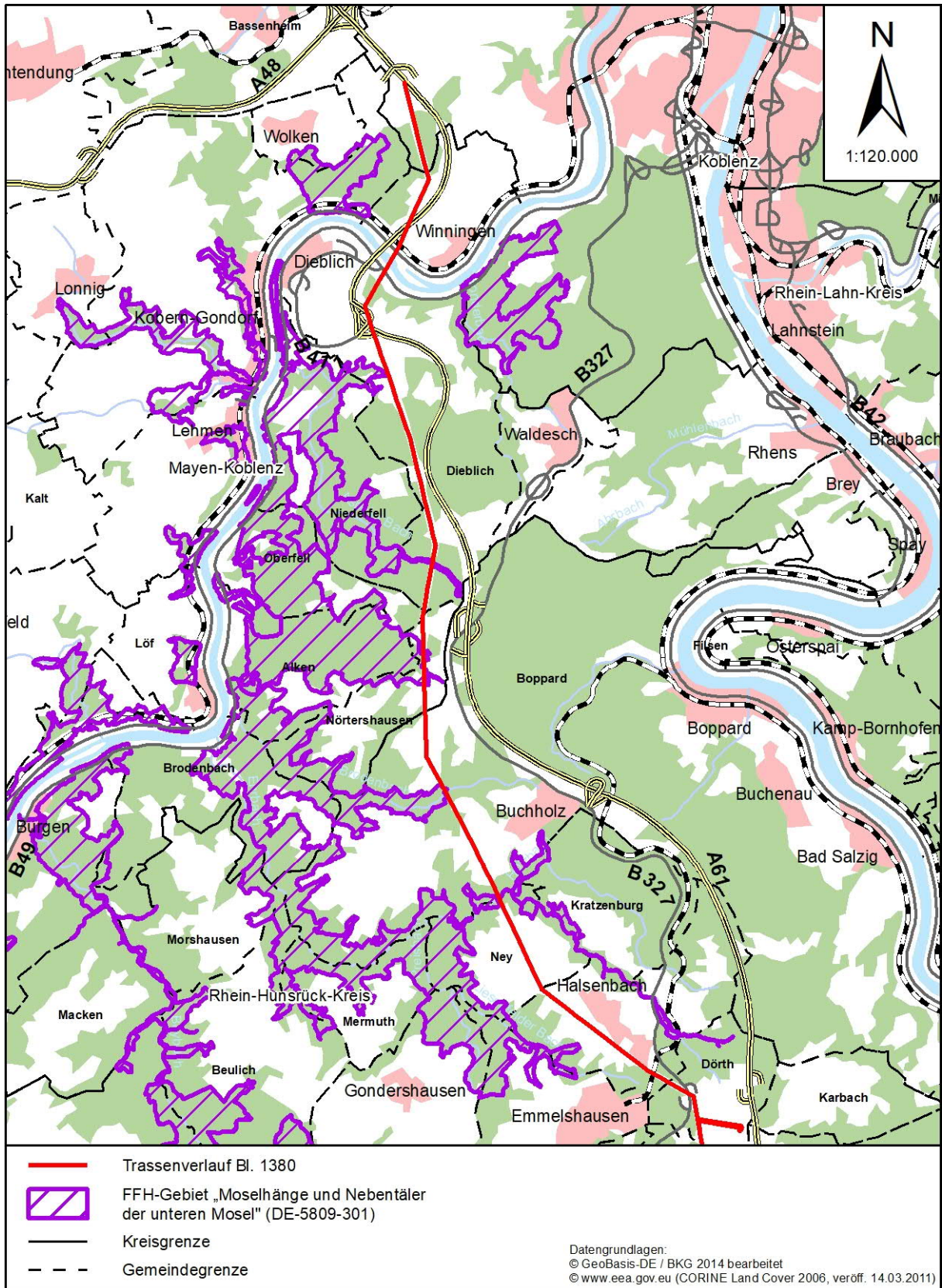


Abbildung 1: Verlauf der Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 im Bereich des FFH-Gebietes

1.2 Methodik und Datengrundlagen

Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. aus den §§ 33 und 34 BNatSchG. Demnach müssen Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) untersucht werden.

Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ausnahmen (gem. § 43 Abs. 3 und 4 BNatSchG) bestehen bei Projekten,

- die aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig sind und
- zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Können prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung, und des Schutzes der Zivilbevölkerung [...] geltend gemacht werden (§ 34 Abs. 4 BNatSchG).

Eine **Beeinträchtigung** liegt dann vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Funktionsgefüges (z. B. eines Lebensraumes oder die Lebensphasen einer Art) oder das Zusammenspiel der Faktoren derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden (Flächen- und/oder Funktionsverluste). Zu berücksichtigen sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Projektes entsprechend ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche auf die Lebensraumtypen und Arten.

Eine **erhebliche Beeinträchtigung** liegt vor, wenn die Veränderungen und Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Natura 2000-Gebiet seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der Vogelschutz-RL oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann.

Grundsätzlich kann jede Beeinträchtigung erheblich sein und muss als Beeinträchtigung des Gebietes als solches gewertet werden. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn sich unter Berücksichtigung von **Schadensbegrenzungsmaßnahmen** in der Gesamtbilanz keine größere Beeinträchtigung als bei einer Null-Variante ergibt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „Jagdbergtunnel-Leutatal“ Rn. 27). Unerheblich sind ebenfalls Beeinträchtigungen, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Dauerhaftigkeit nachteiliger Auswirkungen: Ein zeitlich begrenzter Verlust an Lebensqualität kann im Einzelfall unerheblich sein, wenn der ursprüngliche Erhaltungszustand binnen kurzer Frist wiederhergestellt wird bzw. sich durch natürliche Prozesse (etwa Sukzession) wieder einstellt und wenn im Gebiet genügend geschützte Lebensräume ungestört bleiben und geschützte Arten ausreichende Möglichkeiten vorfinden, den Beeinträchtigungen auszuweichen. (EuGH v. 11.4.2013, Rs. C-258/11)

Das vorliegende Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung basiert auf vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den Erfassungen der Sweco GmbH im Jahr 2014 im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz zum selben Vorhaben. Im Trassenbereich des geplanten Ersatzneubaus der Bl. 1380 wurden die Biotoptypen erfasst. Außerdem erfolgten vertiefende faunistische Erfassungen für Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken. Anhand der während der Kartierungstätigkeiten erlangten Geländekenntnisse kann für die prüfrelevanten Arten des FFH-Gebietes die potenzielle Lebensraumeignung abgeleitet werden.

Allgemeine Grundlagen für die Prüfung:

- Anlage 1 (zu §17 Abs.2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen), GVBL S.299, zuletzt geändert am 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583),
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER unter Mitarbeit von D. MESSER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
- LAMBRECHT & TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007
- Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*) (www.ffh-vp-info.de, Stand Dezember 2016).

Daten und Unterlagen für das betroffene FFH-Gebiet

- <http://www.natura2000.rlp.de> (Standarddatenbogen, Gebietsbeschreibung des Natura 2000-Gebietes, letzte Abfrage im November 2019)
- <http://www.naturschutz.rlp.de> (LANIS: Daten der Biotopkartierung, u.a. Lebensraumtypen; letzte Abfrage im November 2019)
- ARTeFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>)
- Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-22N) FFH 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (Herausgeber SGD Nord, Bearbeitung biodata GmbH und Beratungsgesellschaft NATUR dbr; Teil A: Grundlagen (Text) Stand Juni 2018, Teil B: Maßnahmen (Text) Stand Juni 2018; Grundlagen- und Maßnahmenkarten, Stand Juni 2018)
- Geländebegehungen: Kartierungen der Fauna und Biotoptypen von März bis Oktober 2014 im Rahmen der naturschutzfachlichen Gutachten (Fachbeitrag Naturschutz und Fachbeitrag Artenschutz zum selben Vorhaben), Sweco GmbH
- Auskunft über weitere Pläne und Projekte im Bereich des Vorhabens (Abfrage Untere Naturschutzbehörden Mayen-Koblenz und Rhein-Hunsrückkreis sowie SGD Nord am 08.10.2019)
- FFH-Alben: Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel
<https://ffu.rlp.de/de/naturschutz/flaechennutzungen-und-biotoppflege/nsg-album/cochem-zell/>

2 Beschreibung des FFH-Gebietes DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

In der folgenden Tabelle wird eine Übersicht über das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“, seine maßgeblichen Bestandteile (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie) sowie der Erhaltungsziele gegeben. Angaben zu den im Untersuchungsgebiet relevanten Lebensräume und Arten werden in Kapitel 4.2 aufgeführt.

Tabelle 1: Übersicht über das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

Fläche (gesamt)	16.273 ha
Kurzcharakteristik (gem. Standarddatenbogen)	Von felsigen Hängen gekennzeichnetes Tal der Mosel, tief eingeschnittene Nebentäler mit naturnahen Bächen, vielfältigen Xerothermbiotopen, Hang- und Schluchtwäldern, Buchenwäldern sowie Blockschutt- und Eichen-Hainbuchen-Trockenwaldbestände.
Lebensraumtypen nach Anhang I mit EU-Code (gem. Anlage 1 des LNatSchG vom 06. Oktober 2015) * = prioritäre Lebensraumtypen	– Natürliche eutrophe Seen 3150 – Fließgewässer 3260 – Subkontinentale peripannonische Gebüsche 40A0 – Trockene Heiden 4030 – Buchsbaumgebüsche 5110 – *Lückige basophile Pionierasen (Alyso-Sedion albi) 6110* – *Trockenrasen (Festuco-Brometalia), mit Orchideenreichtum 6210* – *Borstgrasrasen 6230* – Pfeifengraswiesen 6410 – Feuchte Hochstaudenfluren 6430 – Magere Flachland-Mähwiesen 6510 – Silikat-Schutthalden 8150 – Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220 – Pionierasen auf silikatischen Felskuppen 8230 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9110 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9130 – Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) 9160 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) 9170 – *Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion) 9180* – *Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald 91E0*
Arten nach Anhang II (gem. Anlage 1 des LNatSchG vom 06. Oktober 2015) * = prioritäre Arten	– <i>Lucanus cervus</i> (Hirschkäfer) – <i>Bombina variegata</i> (Gelbbauchunke) – <i>Cottus gobio</i> (Groppe) – <i>Lampetra planeri</i> (Bachneunauge) – *<i>Euplagia quadripunctata</i> (Spanische Flagge) – <i>Myotis bechsteini</i> (Bechsteinfledermaus) – <i>Myotis myotis</i> (Großes Mausohr) – <i>Dicranum viride</i> (Grünes Besenmoos) – <i>Trichomanes speciosum</i> (Prächtiger Dünnpfarn) – <i>Austropotamobius torrentium</i> (Steinkrebs)

Erhaltungsziele (gem. Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008)	Erhaltung oder Wiederherstellung – der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses, – von Laubwäldern, – von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionier- und unbeeinträchtigten Felslebensräumen, – von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen
Schutzwürdigkeit (gem. Standarddatenbogen)	Vielfältige Biotopkomplexe des Moseltals, Fels- und Gesteinshaldenbiotope der Hangbereiche mit Magerrasen; Naturnahe Bäche und umgebende naturnahe Laubwälder; Große Fledermausquartiere und Jagdhabitats sowie Wiesen-Biotopkomplexe.

Beschreibung des Gebietes¹

Das Moseltal ist als ältestes deutsches Weinbaugebiet eine der herausragenden historischen Kulturlandschaften Deutschlands. Natur und Landschaft sind einzigartig und mit einer Vielzahl an Burgen und historisch geprägten Ortsbildern eine Attraktion für den Fremdenverkehr.

Von der deutsch-luxemburgischen Grenze bis zur Einmündung in den Rhein bei Koblenz fließt die Mosel in zahlreichen Mäandern mit Prall- und Gleithängen über etwa 240 km Länge in einem tief eingeschnittenen Engtal. Zwischen den Mittelgebirgen Eifel im Norden und Hunsrück im Süden hat sich der Fluss 150 bis 300 m tief ins Grundgebirge aus Tonschiefern und Grauwacken eingeschnitten.

Die schmale Flussaue geht über eine ebenfalls schmale Niederterrasse in steil ansteigende, felsreiche, hohe Hänge über. Diese brechen oben in scharfen Knicken gegen Terrassen ab, dabei handelt es sich meist um die landwirtschaftlich intensiv genutzte Hauptterrasse.

Die Hänge werden teils durch zahlreiche tiefeingeschnittene, enge und bewaldete Kerbtäler gegliedert, teils bilden sie langgestreckte, geschlossene, aber infolge des häufigen Gesteinswechsels der Emser Schichten lebhaft gegliederte Felswände.

Ähnlich wie im Oberen Mittelrheintal sind auch hier das enge Flusstal mit den Steillagen und ein sommerwarmes Klima die natürliche Voraussetzung für Qualitätsweinbau in Terrassenkultur an zur Sonne günstig liegenden Hängen. Gleichzeitig sind dies auch die Bereiche großer floristischer und faunistischer Vielfalt. Das sommerwarme und wintermilde Klima verbunden mit einem Reichtum an kleinräumig wechselnden und auch großflächigen Trockenbiotopstandorten macht das Moseltal zu einem der in Deutschland naturgemäß wenigen herausragenden Gebieten seltener und gefährdeter wärme- und trockenheitsliebender Lebensgemeinschaften.

Charakteristische, in Deutschland stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten, die im Biotopmosaik aus Weinbergen und Weinbergsbrachen mit Terrassenmauern, Felsfluren, Geröllhalden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Trockengebüschen und lichten Trockenwäldern optimale Lebensbedingungen vorfinden, sind Rotflügelige Ödlandschrecke, Segelfalter, Apollofalter, Fetthennen-Bläuling, Zippammer, Smaragd- und Mauereidechse, Schlingnatter sowie das Rheinische Fingerkraut *Potentilla rhenana*, eine der seltensten endemischen Pflanzenarten Deutschlands.

¹ gem. Steckbrief zum FFH-Gebiet (www.natura2000.rlp.de)

Besonders im Klotten-Treiser Moseltal fallen die großflächigen Buchsbaum-Gebüsche auf, die an der Mittelmusel ihre nördlichste Verbreitung erreichen. Dieses immergrüne Gehölz ist ein Vertreter der mediterranen Flora, dessen weißlich-gelbe Blüten im März und April bei warmer und feuchter Luft einen charakteristischen Duft verströmen.

Mit diesen Trockenbiotopen mosaikartig verzahnt sind auch die vielfältigen, je nach Standort und Exposition unterschiedlichen Waldgesellschaften der Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder und die Vorkommen des Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwaldes. Alt- und totholzreiche Wälder, die von Schwarzspecht, Hirschkäfer und Fledermäusen besiedelt werden, finden sich vor allem im Übergangsbereich zu den Hochflächen von Eifel und Hunsrück sowie auf den Hochflächen selbst. In den Kerbtälern der Moselzuflüsse dominieren Eichen-Hainbuchen-Niederwälder. Vor allem im moselnahen Zuflussbereich der Bäche sind Trockenwälder, Wälder mittlerer Standorte oder Mosaike aus beiden Waldtypen ausgebildet. Das Gebiet gilt als Schwerpunkt des Vorkommens von Eichen-Niederwald in Deutschland. Die Niederwälder im Gebiet beherbergen mit die individuenreichsten Populationen des stark gefährdeten Haselhuhns in Rheinland-Pfalz.

Zu den Bächen, die im Gebiet zwischen Klüsserath an der Mittelmusel und Winnigen im Unteren Moseltal aus der Eifel der Mosel zufließen, gehören Eller-, Endert-, Pommer- und Elzbach, vom Hunsrück her Flaum- und Dünnbach, Lütz-, Bay-, Ehr- und Brodenbach sowie Alkener, Oberfeller und Aspeler Bach. Diese naturnahen Fließgewässer der verzweigten Nebentäler der Mosel mit ihren bewaldeten Hängen sind wichtiger Teil des FFH-Gebietes. Sie beherbergen die typischen Lebensgemeinschaften strukturreicher, sauberer Mittelgebirgsbäche mit Groppe, Bachneunauge, Steinkrebs und Eisvogel. In Verbindung mit den vielfältigen Offenlandbiotopen und Laubwaldbereichen dienen sie Fledermäusen als Jagdbiotope.

In einer Kirche im Moseltal siedelt die größte Mausohrkolonie in Rheinland-Pfalz.

3 Beschreibung des Vorhabens und Projektwirkungen

3.1 Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens

Trassenverlauf

Der trassengleiche Ersatzneubau erfolgt weitestgehend im bestehenden, durch Leitungsrechte gesicherten, Leitungsschutzstreifen. Das Projektgebiet liegt zwischen der Anschlussstelle Koblenz-Metternich an der A 61 und dem Punkt Erbach auf Höhe der Umspannanlage Rheinböllen.

Die Bl. 0100 bzw. Bl. 1380 verläuft auf dem gesamten Abschnitt zwischen zwei weiteren vorhandenen Freileitungen, der von Amprion betriebenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Wildesheim, Bl. 4512 und der 110-kV-Bahnstromleitung Bingen – Koblenz, Nr. 0444. Die im Durchschnitt ca. 49 m hohen Masten der 380-kV-Leitung überragen die bestehenden Masten der Bl. 0100 (durchschnittlich ca. 28 m) und der Bahnstromleitung (durchschnittlich ca. 27 m) deutlich. Die drei Leitungen verlaufen parallel und bilden zusammen einen ca. 100 m breiten Schutzstreifen. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Moselquerung, hier verlaufen die beiden anderen Leitungen in einem Abstand von bis zu 370 m zur Bl. 0100 bzw. Bl. 1380.

Die Trasse der Bl. 1380 führt ungefähr zu gleichen Teilen durch überwiegend offene Landschaftsräume mit Wiesen Weiden, Ackerflächen und Gehölzstrukturen sowie durch Waldgebiete mit z.T. tiefeingeschnittenen Bachtälern.

Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte des geplanten Ersatzneubaus, die für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant sind, kurz dargestellt. Eine weitergehende Beschreibung des geplanten Vorhabens hinsichtlich der umweltplanerischen Belange ist im UVP-Bericht (Anlage 12) sowie im Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 13) aufgeführt. Die detaillierte Darstellung der technischen Ausführung ist dem Erläuterungsbericht der Westnetz GmbH (Anlage 1) zu entnehmen.

Masten und Fundamente

Für den Ersatzneubau des ca. 43,5 km langen Freileitungsabschnitts mit 175 bestehenden Masten, die zu erneuern sind, ist die Errichtung von insgesamt 136 Masten innerhalb des bestehenden Schutzstreifens geplant. Die neuen Masten sind aufgrund der konstruktionsbedingten Anforderungen, der aktuellen Normen und der geringeren Anzahl der Masten durchschnittlich ca. 10 m höher als die vorhandenen Masten.

Für die neuen Masten sind Plattenfundamente vorgesehen. Die Fundamentplatten haben eine Abmessung von mindestens 8,7 x 8,7 m und maximal 12,4 x 12,4 m. Die vier sichtbaren Fundamentköpfe, die in das Fundament eingebunden werden, haben einen Durchmesser von mindestens 1 m und maximal 1,2 m. Die Fundamente werden mit einer mind. 1,4 m hohen Bodenschicht überdeckt. Die Gründungstiefe der Fundamentplatte liegt bei ca. 2 m unter der Erdoberfläche.

Die bestehenden Hochspannungsmasten werden grundsätzlich vollständig, einschließlich ihrer Fundamente, zurückgebaut. Ausnahmen bilden einzelne Fundamente, die aus naturschutzfachlichen Gründen nicht entfernt werden sowie einige Betonfundamente die bis 1,4 m unter EOK entfernt werden.

Zufahrten und Arbeitsflächen

Für die Demontage und den Neubau der Masten sind Zufahrten für Baufahrzeuge bzw. Baumaschinen und -geräte erforderlich. Soweit wie möglich erfolgen die Zufahrten auf vorhandenen asphaltierten und geschotterten Wegen. Bei den Masten, die sich abseits von befestigten Wegen befinden bzw. zu errichten sind, wird ausgehend von der nächstliegenden vorhandenen Zufahrt ein temporärer Arbeitsweg eingerichtet. Je nach Boden- und Witterungsverhältnissen werden hierfür Fahrbohlen oder Fahrplatten ausgelegt oder temporäre Zuwegungen als Schotterkörper auf einem sog. Geotextil eingerichtet.

Für den Neubau der Masten wird jeweils eine temporäre Arbeitsfläche von rund 1.600 m² einschließlich des Maststandortes benötigt. Für die Demontage der Masten sind Arbeitsflächen von rd. 1.000 m² je Maststandort notwendig. Je nach Lage der Neubau- und Rückbaumaste überlappen sich diese Flächen teilweise. Darüber hinaus werden für die Beseilung der neuen Leitung pro Abspannabschnitt zwei Seilzugflächen benötigt.

Für den Zeitraum des Seilzugs sind an allen klassifizierten Straßen sowie an Bahnlinien Schutzgerüste als Sicherungsmaßnahmen geplant. Wirtschaftswege oder Wanderwege, die die Leitung kreuzen, werden kurzfristig gesperrt.

Bauzeit

Um die Stromversorgung auch während der Bauphase zu gewährleisten, werden die Bauabschnitte jeweils zwischen zwei 110-kV-Freileitungspunkten gebildet, an denen andere 110-kV-Leitungen an die Bl. 0100 angebunden sind. Insgesamt sind 9 Bauabschnitte (A bis I) vorgesehen.

Unter der Voraussetzung, dass die Bauarbeiten durchgehend durchgeführt werden können, wird deren Gesamtzeit rund 3,5 Jahre betragen. Dabei beschränkt sich die Bauzeit an einem Maststandort in der Summe auf 2-3 Wochen (ohne Aushärtungszeit für das Betonfundament).

Trassenverlauf im FFH-Gebiet

Der überwiegende Trassenverlauf der Bl. 0100/ Bl. 1380 befindet sich in ausreichend weiter Entfernung zum FFH-Gebiet, so dass dort keine Auswirkungen des geplanten Ersatzneubaus auf die Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind.

In fünf Abschnitten quert die Trasse das FFH-Gebiet oder verläuft nah angrenzend zum FFH-Gebiet, so dass für diese Bereiche im Folgenden geprüft werden muss, ob es zu Beeinträchtigungen durch den Ersatzneubau kommen kann.

Es handelt sich um folgende Abschnitte (von Nord nach Süd):

1. Teufelsbach am Kühlerhof (östlich Niederfell): Trasse verläuft angrenzend an das FFH-Gebiet auf einer Länge von 90 m
2. Aspelerbach (nördlich Klosterheck/ Pfaffenheck): FFH-Gebiet wird hoch überspannt, auf 55 m
3. Leitungsschneise bei Pfaffenheck: Trasse verläuft abschnittsweise (auf 160 m bzw. 330 m) im FFH-Gebiet, 2 Mast-Neubauten und 3 Mast-Rückbauten befinden sich im FFH-Gebiet
4. Brodenbachtal (südlich Udenhausen): FFH-Gebiet wird hoch überspannt, auf 70 m
5. Kobelsbach (südlich Boppard-Buchholz): FFH-Gebiet wird hoch überspannt, auf 10 m.

3.2 Zu erwartende vorhabensbedingte Wirkungen

Im Folgenden werden die grundsätzlich zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Natur und Landschaft beschrieben. Die aufgeführten bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Schwerpunktmäßig sind vor allem Beeinträchtigungen durch die Bauzeit zu erwarten. Ob und in welcher Ausprägung sie tatsächlich auf das FFH-Gebiet wirken, wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln geprüft.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen werden durch die Errichtung der neuen Masten und deren Beseilung sowie durch die Demontage der alten Masten verursacht. Die Auswirkungen entstehen durch Zuwegungen, Arbeits- und Seilzugflächen sowie durch Erdbewegungen und den Baustellenverkehr. Die damit verbundenen baubedingten Auswirkungen sind:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen etc., dadurch Beeinträchtigungen des Bodengefüges
- Beseitigung von krautiger Vegetation oder von Baum- und Gehölzbeständen
- Veränderung besonderer Standortverhältnisse für seltene und gefährdete Vegetationsgesellschaften (feucht/ nass, trocken-warm, nährstoffarm/ mager etc.)
- (temporäre) Schotterung von Erd- und Graswegen, Beanspruchung von Wegesäumen, dadurch Beeinträchtigung oder Verlust von mageren blütenreichen Säumen und Vernetzungsfunktionen für Kleintiere
- Lärmimmissionen und visuelle Störungen/ Bewegungsunruhe durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge sowie sonstige Bautätigkeiten (wie Vormontage des Mastgestänges, Errichtung oder Demontage der Masten, Anbringen der Leiterseile), dadurch mögliche Störung der Tierwelt (insbes. von Vögeln während der Brutzeit und der Aufzucht der Jungvögel)
- Zerstörung von Brutgelegen oder Tötung von Jungvögeln durch die Bautätigkeit
- Zerstörung und Beeinträchtigung essentieller Teillebensräume von Vögeln (Gehölze, Säume etc.)
- ggf. Beeinträchtigung weiterer Tierarten/ Artengruppen (Fledermäuse, Wildkatze, Reptilien, Tagfalter, Heuschrecken, Amphibien) durch die Bautätigkeiten
- Umlagerung von Boden im Bereich der Baugruben
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Bereich der Zuwegungen und Maschinenstellflächen
- Schadstoffemissionen aus Baumaschinen und Transportfahrzeugen

Auch wenn die baubedingten Wirkungen vorübergehend und zeitlich begrenzt sind, können sie langfristige oder gar dauerhafte Auswirkungen verursachen. Insbesondere gilt dies für den baubedingten Verlust von Baum- und Gehölzbeständen sowie die Flächeninanspruchnahme von spezifischen Standortverhältnissen und besonderen, seltenen/ gefährdeten Vegetationsgesellschaften (feucht/ nass, trocken-warm, nährstoffarm etc.).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Leitung und die Masten selbst verursacht. Hier sind insbesondere die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Mastfundamente (mit potenziellen Beeinträchtigungen von Pflanzen/ Biotopen, Tierlebensräumen und Boden) sowie die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu nennen. Auch die Anlage dauerhaft befestigter Wege zählt hierzu.

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die neuen Masten, dadurch dauerhafter Verlust von Vegetationsbeständen und Tierlebensräumen sowie Versiegelung von Boden, gleichzeitig Entsiegelung von Boden durch den Rückbau der bestehenden Masten und Fundamente
- Nachschotterung bestehender Wege und dauerhafte Schotterung von Erd- und Graswegen und damit einhergehend Beanspruchung von blüten- und artenreichen mageren Wegesäumen, dadurch möglicher Verlust von wertgebenden Vegetationsbeständen, Tierlebensräumen und der Vernetzungsfunktionen von Kleintieren
- visuelle Auswirkungen durch die Masten, dadurch mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Errichtung von höheren Masten, jedoch Reduzierung der Anzahl der Masten) und von Tierlebensräumen durch Silhouettenwirkung bei Offenland-Arten (z. B. Feldlerche)
- Kollisionsrisiko und Vogelschlag an Leiterseilen in bestimmten Bereichen, insbesondere Vogelzug im Moseltal und im Bereich der querenden Rheinseitentäler.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingten Wirkungen von Freileitungen werden von der Bauart und der Spannungsebene der Leitung beeinflusst. Bei 110-kV-Freileitungen sind die Auswirkungen, die durch den Betrieb der Leitung entstehen, eher gering. Folgende Wirkungen sind grundsätzlich möglich:

- Elektrische und magnetische Felder
- Geräusch-/ Lärmimmissionen

Beide Wirkfaktoren sind für den Betrieb der geplanten Bl. 1380 so gering, dass keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind. Detaillierte Ausführungen hierzu sind dem UVP-Bericht (Kap. 5.3) zu entnehmen. Wie bisher werden die Anforderungen der 26. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) eingehalten.

4 Detailliert untersuchter Bereich

Untersuchungsgebiet Zone I (Korridor von 100 m)

Das engere Untersuchungsgebiet für die Erfassung der Vegetationsbestände, Biotoptypen und Nutzungen sowie der Boden- und Wasserverhältnisse umfasst einen Korridor von 50 m beidseits der vorhandenen Leitungstrasse. Die für den Baubetrieb erforderlichen Zuwegungen, die nicht über vorhandene Straßen und ausreichend befestigte Wege verlaufen und über diesen Untersuchungskorridor hinausgehen, wurden beiderseits in einem Abstand von jeweils 25 m betrachtet. In der Vegetationsperiode 2014 wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Dabei wurden auch Horst- und Höhlenbäume sowie geeignete Habitatstrukturen für bestimmte Tierarten bzw. Artengruppen erfasst.

Darüber hinaus wurden planungsrelevante Reptilienarten sowie Tagfalter- und Heuschreckenarten gezielt in potenziell geeigneten Lebensräumen untersucht. Die Untersuchungen im Gelände erfolgten mit 4 Durchgängen im Zeitraum von Juni bis September 2014.

Untersuchungsgebiet Zone II (Korridor von 400 m)

Zur Erfassung der faunistischen Lebensräume und Funktionen wurden gezielte avifaunistische Erhebungen der Brutvögel durchgeführt. Aufgrund der Mobilität der Vögel und der Wechselbeziehungen zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat wurde der Untersuchungsraum mit beidseits 200 m der Leitungstrasse größer abgegrenzt als das Untersuchungsgebiet für den LBP. Bei den unbefestigten Zuwegungen/ Baustellenzufahrten, die über diesen 200 m Streifen hinausgehen, wurde ein Untersuchungsraum von 100 m beidseits abgegrenzt.

Für die Erfassung von seltenen und gefährdeten Groß- und Greifvögeln, die im Untersuchungsraum vorkommen, wurde eine gezielte Erhebung nach der Punkt-Stopp-Methode durchgeführt.

4.1 Bestandsbeschreibung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

4.1.1 FFH-Lebensraumtypen (LRT) und Ausprägung des FFH-Gebietes im Trassenbereich

Im Untersuchungsgebiet (Zone I) wurde innerhalb des FFH-Gebietes entlang des Aspelerbachtals ein bachbegleitender Erlenwald als prioritärer FFH-Lebensraumtyp (Biotoptyp zAC5, LRT 91E0* Erlen- und Eschenauenwald, Weichholzauenwald) erfasst.² In den übrigen Abschnitten des FFH-Gebietes, die durch die Leitungstrasse tangiert werden bzw. in deren Nähe liegen, kommen keine FFH-Lebensraumtypen (LRT) vor.

Die folgende Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Ausprägung des FFH-Gebietes in den fünf Abschnitten, die durch den Ersatzneubau der Bl. 1380 berührt werden.

² Siehe Fachbeitrag Naturschutz (Anlage 13), Karte 1, Blatt 8

Tabelle 2: Ausprägung des FFH-Gebietes im Wirkraum des Vorhabens

Angaben zu Vorkommen von LRT und Anhang II-Arten: Bewirtschaftungsplan (BWP) zum FFH-Gebiet (Grundlagen-Plan) sowie eigene Kartierungen im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz (FBN)

Trassenabschnitt	Ausprägung/ Biotoptypen (pot. Betroffenheit durch Ersatzneubau)	Vorkommen von LRT und Anhang II-Arten
Teufelsbach am Küh- rerhof östlich Niederfell FBN Blatt 4 BWP Plan 08	Eschenmischwald (AM1 oj,ta2) und Quellbach (FM4) (im FFH-Gebiet, wird überspannt). Angrenzend Intensivgrünland (EA0, EB0), jüngere Obstbaumgruppen, Einzelbäume, Obstbäume, (alle ta2) (Bereich mit Mastneubau und Rückbau)	Keine LRT Keine Anhang II Arten
Aspelerbachtal FBN, Blatt 8 BWP, Plan 08	Naturnaher Mittelgebirgsbach (yFM6), bachbeglei- tender Erlenwald (zAC5), Erlenmischwald (AC1) (im FFH-Gebiet, wird hoch überspannt)	LRT 91E0 (Erhaltungszustand A, hervorragende Ausprä- gung) Keine Anhang II Arten
Wald westlich Pfaffen- heck FBN Blatt 9 BWP Plan 13	Neubau-Masten Nr. 40 und Nr. 41 Rückbau-Masten Nr. 85 bis Nr.87 betroffene Biotoptypen: Vorwald, Gebüsche mitt- lerer Standorte, Gehölzstreifen, Acker, Intensiv- grünland, Fichtenmischwald	Keine LRT Keine Anhang II Arten
Brodenbachtal südlich Udenhausen FBN, Blatt 10 BWP Plan 13	Hainbuchen-Eichenmischwald, Stangenholz (AB9 ta3), naturnaher Mittelgebirgsbach (yFM6) (im FFH-Gebiet, wird überspannt)	Keine LRT Keine Anhang II Arten
Kobelsbach südlich Boppard-Buchholz FBN, Blatt 12 BWP, Plan 19	naturnaher Mittelgebirgsbach (yFM6) (im FFH-Gebiet, wird überspannt)	Keine LRT Keine Anhang II Arten

In Tabelle 3 wird der Lebensraumtyp 91E0*beschreiben, der als einziger LRT im Wirkraum des geplan-
ten Vorhabens vorkommt.

Tabelle 3: Beschreibung des LRT im Wirkraum des Vorhabens

LRT- Nr.	Lebensraumtyp	Beschreibung LRT und seiner möglichen charakteristische Arten
91E0*	Erlen- und Eschen-Auenwald, Weichholz- Auenwald (* = prioritärer Lebensraum)	<u>Allgemeine Beschreibung des LRT</u> (gem. Kartieranleitung Biotopkataster RLP): Der Lebensraumtyp umfasst Erlen- und Eschenauenwälder entlang von Fließgewässern sowie quellige, durchsickerte Wälder in Tälern und an Hangfüßen. Gemeinsames Kennzeichen sind die durch periodische Überflutung geprägten Standortverhältnisse.

LRT-Nr.	Lebensraumtyp	Beschreibung LRT und seiner möglichen charakteristische Arten
		<u>Ausprägung des LRT im UG:</u> Bachbegleitender Erlenwald (Biotoptyp zAC5), Hainmieren-Schwarzerlen-Bachuferwald, als bachbegleitender, schmaler "Galeriewald" schnell fließender Bäche in den Mittelgebirgen. Der bachbegleitende Erlenwald liegt im tief eingeschnittenen Tal entlang des Aspeler Bach. Er wird von der 110-kV-Leitung auch in Zukunft hoch überspannt und durch das Vorhaben nicht berührt (s. Fachbeitrag Naturschutz, Karte1, Blatt 8, in Anlage 13). Eine weitere Prüfung von vorhabensbedingten Beeinträchtigungen (s. Kap. 7) entfällt.

4.1.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Die für das FFH-Gebiet aufgelisteten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (s. Kapitel 2 und folgende Tabelle 4) können aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Daher werden sie im Weiteren (im Hinblick von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben) nicht mehr betrachtet.

Tabelle 4: Anhang II-Arten, deren Vorkommen im Wirkraum ausgeschlossen werden bzw. die durch die Wirkungen des Vorhabens nicht betroffen sind

Art	Lebensraumfunktion/ Vorkommen
Bechsteinfledermaus	An Waldlebensräume gebundene Fledermausart in zusammenhängenden Waldkomplexen mit feuchten, alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern. Die günstigsten Jagdhabitats liegen in Bereichen mit hoher Nahrungsdichte, beispielsweise entlang von Waldbächen. Hohle Bäume, Bäume mit Stammsissen sowie Faul- oder Spechthöhlen dienen als Quartier, vereinzelt auch der Raum hinter der abgeplatzten Borke von Bäumen. Den Winter verbringt die Art in unterirdischen Anlagen wie Höhlen und Stollen in Steinbrüchen oder stillgelegten Bergwerken und in Kellern, möglicherweise auch in hohlen Bäumen. Im Wirkraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, Fledermausquartiere sowie wichtige Jagdgebiete der Art werden durch das Vorhaben nicht betroffen.
Großes Mausohr	Typische Gebäudefledermaus, deren Wochenstuben in geräumigen Dachstühlen oder warmen Kellern zu finden sind. Zwischenquartiere befinden sich u. a. auch in Baumhöhlen. Die Überwinterung erfolgt meist in Stollen und Höhlen, u. a. auch in Felsspalten möglich. Mausohren nutzen als Jagdgebiete Wälder ohne dichten Unterwuchs sowie kurzrasige Wiesen, Parks etc. (GRONTMIJ GFL GMBH 2008a, ECHOLOT GBR o.J.). Im Wirkraum sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden, Fledermausquartiere sowie wichtige Jagdgebiete der Art werden durch das Vorhaben nicht betroffen.
Gelbbauchunke	Pionierart mit Laichhabitats in besonnten Kleinstgewässern (häufig in Steinbrüchen). Im Wirkraum sind keine geeigneten Habitats vorhanden.

Art	Lebensraumfunktion/ Vorkommen
Bachneunauge	Vorkommen in naturnahen Bachläufen. Diese sind im betreffenden Wirkraum nicht vorhanden oder werden hoch überspannt.
Groppe	Vorkommen in naturnahen Bachläufen. Diese sind im betreffenden Wirkraum nicht vorhanden oder werden hoch überspannt.
Steinkrebs	Vorkommen in naturnahen Bachläufen. Diese sind im betreffenden Wirkraum nicht vorhanden oder werden hoch überspannt.
Hirschkäfer	Lebensraum sind alte Eichen- und Eichenmischwälder sowie Buchenwälder mit einem entsprechenden Anteil an Totholz bzw. absterbenden Althölzern in süd-exponierter bzw. wärmebegünstigter Lage. Im FFH-Gebiet sind keine für den Hirschkäfer relevanten Habitatstrukturen durch das Vorhaben betroffen.
Spanische Flagge	Als wärmeliebende Schmetterlingsart kommt die Spanische Fahne hauptsächlich in den moselnahen Hanglagen vor. Als Hitzevlüchter zieht sich die Art bei entsprechender Witterung an kühlere, feuchte Orte auch in den Seitentälern zurück. Geeignete Habitate im FFH-Gebiet finden sich entlang der Mosel (BWP-Grundlagenteil), und damit außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.
Grünes Besenmoos	Vorkommen als Epiphyt vorwiegend an der Stammbasis von Laubbäumen auf basen- und nährstoffreicher Borke, besonders an Buchen. Eine hohe Luftfeuchtigkeit ist Voraussetzung für das Vorkommen der Art. Lebensräume mit entsprechenden Standortbedingungen sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden.
Prächtiger Dünnfarn	Im FFH-Gebiet sind derzeit keine Vorkommen des Prächtigen Dünnfarns erfasst (BWP-Grundlagen, Stand 2004). Potenzielle Vorkommen bestehen in Felsspalten, Höhlendecken oder Nischen in Felsen und Blockschutthalten mit ganzjährig hoher Luftfeuchte. Geeignete Standortverhältnisse sind im Wirkraum des Vorhabens nicht vorhanden sind.

4.2 Zielaussagen des Bewirtschaftungsplanes (BWP)

Im BWP-Maßnahmenplan wird für das Aspeler Bachtal (s.o) nordwestlich der Autobahnanschlussstelle Koblenz/ Waldesch (Bachaue des Quellbachs des Aspeler Baches mit Vorkommen des LRT 91E0*) als Ziel der Erhalt, die Entwicklung und Verbindung der kleinen Auenwälder dargestellt.

Dazu werden folgende Maßnahmenvorschläge aufgeführt:

- Auf Teilflächen und auf freiwilliger Basis: Zulassen einer natürlichen Entwicklung in den Auwäldern, vor allem dort, wo eine Bewirtschaftung aufgrund der Staunässe des Geländes schwierig ist,
- Erhalt eines am BAT-Konzept orientierten Anteil an Alt- und Totholz,
- Entfernen von standortfremden Gehölzen, Entfichtung des Bachtals und natürliche Entwicklung von Auwald (auf freiwilliger Basis mit entsprechender Entschädigung), ggf. Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten wie Erle und Esche,

- Optimierung der Gewässerstruktur zur Wiedervernässung,
- Verbesserung der Wasserqualität und Senkung des Nährstoffeintrags in die Auwälder durch Ausweisung von Randstreifen (Aktion Blau Plus).

Für die anderen Abschnitte der Leitungstrasse, die im FFH-Gebiet verlaufen, werden im BWP – Grundlagenplan keine Vorkommen von LRT und Anhang II Arten genannt, und im BWP – Maßnahmenplan keine Ziel- und Maßnahmenräume dargestellt.

5 Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen ohne schadensbegrenzende Maßnahmen

Die Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erfolgt zunächst ohne schadensbegrenzende Maßnahmen.

Die Leitungstrasse der Bl. 0100/ 1380 verläuft in fünf Abschnitten durch das FFH-Gebiet oder nah angrenzend. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die relevanten Abschnitte und die dort im Rahmen des Vorhabens geplanten Baumaßnahmen. Eine detaillierte Darstellung des Bestandes ist der Karte 1 des Fachbeitrags Naturschutz (FBN, Blätter Nr. 4, Nr. 8-10 und Nr.12) zu entnehmen.

Tabelle 5: Übersicht über das Vorhaben im Bereich des FFH-Gebietes

Trassenabschnitte (von Nord nach Süd)	Länge			Neubau Masten		Rückbau Masten	
	im FFH-Gebiet	hoch über-spannt	an-gren-zend	im FFH-Gebiet	angren-zend	im FFH-Gebiet	angren-zend
Teufelsbach am Kühlerhof östlich Niederfell (FBN Blatt 4)	---	---	90 m	---	1 Mast, Nr. 20	---	1 Mast, Nr. 60
Aspelerbachtal (FBN Blatt 8)	---	55 m	---	---	---	---	---
Wald westlich Pfaffenheck 2 Abschnitte (FBN Blatt 9)	160 m, 330 m	---	140 m	2 Masten, Nr. 40 u. 41	---	3 Masten, Nr. 85 – 87	---
Brodenbachtal südlich Udenhausen (FBN Blatt 10)	---	70 m	---	---	---	---	---
Kobelsbach südlich Boppard-Buchholz (FBN Blatt 12)	---	10 m	---	---	---	---	---
Summe	490 m	135 m	230 m	2 Masten	1 Mast	3 Masten	1 Mast

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die geplanten zwei Mastneubauten mit Plattenfundamenten (mit vier sichtbaren Fundamentköpfen, versiegelte Fläche pro Mast maximal 4,52 m², benötigte Baugrube maximal 150 m²), d.h. insgesamt erfolgt im FFH-Gebiet eine Neuversiegelung im Umfang von maximal ca. 10 m². Dabei werden keine Flächen mit Lebensraumtypen beansprucht. Betroffen sind eine Vorwaldfläche und Intensivgrünland.

Durch den Rückbau von 3 bestehenden Masten mit flächigen Blockfundamenten (Größe des Blockfundamentes über EOK 2,8 m x 2,8 m) werden Flächen im Umfang von ca. 24 m² entsiegelt. Diese Flächen stehen zur Rekultivierung und Entwicklung von Lebensräumen zur Verfügung.

Beim Rückbau der Masten kommt es zum bauzeitlichen Verlust von Vegetationsbeständen durch die Entnahme/ den Rückbau der Blockfundamente (Fläche der benötigten Baugrube ca. 60 m² pro Mast). FFH-Lebensraumtypen sind hierdurch nicht betroffen.

6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die im Folgenden aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet. Ziel ist es, eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu vermeiden. Die fach- und termingerechte Umsetzung dieser Maßnahmen wird bei der Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens vorausgesetzt.

Die Maßnahmen sind Teil des Fachbeitrag Naturschutzes (FBN) zum selben Vorhaben und in den Karten des FBN (Anlage 13) dargestellt (Karte 1, FFH-Gebiet auf den Blättern 4, 8 bis 10 und 12). Zudem dienen viele Maßnahmen gleichzeitig der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gem. § 44 BNatSchG (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlage 14).

Folgende Maßnahmen sind zur Schadensbegrenzung im FFH-Gebiet zu berücksichtigen bzw. fachgerecht durchzuführen und als verbindliche Bestandteile in die Ausführungsplanungen und Ausschreibungen aufzunehmen.

Die Nummerierung (V3) der Schadensbegrenzungsmaßnahmen entspricht der im Fachbeitrag Naturschutz.

V3 Fachgerechte Lagerung von Oberboden und Renaturierung der Baustellen

Der Bodenaushub wird bei allen Maststandorten getrennt nach Ober- und Unterboden fachgerecht gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten entsprechend wieder eingebaut. Dabei wird der beim Bau der geplanten Masten anfallende Bodenaushub an Stelle der entnommenen vorhandenen Fundamente in der entsprechenden Schichtfolge wieder eingebracht. Darüber hinaus erfolgt eine Auffüllung mit geeignetem Bodenmaterial. DIN 18300, DIN 18915 und DIN 19639 werden berücksichtigt.

Alle Bau- und Lagerflächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zurück gebaut. Der Boden wird als Vegetationsstandort wieder hergestellt und Bodenverdichtungen gelockert.

V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)

Wertgebende Vegetationsbestände sowie erhaltenswerte Baum- und Gehölzbestände im unmittelbaren Umfeld der Maststandorte, Arbeitsflächen, Zuwegungen sowie Gerüst- und Windenstellflächen werden durch geeignete Maßnahmen während der Bauzeit vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt (Anpassung der Arbeitsflächen, Markierung in der Örtlichkeit). Das Gleiche gilt für wertgebende Vegetations-, Baum- und Gehölzbestände an den Zuwegungen. Beim Schutz von Bäumen und Gehölzen wird die DIN 18920 (Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen) beachtet.

Die zu schützenden Bestände sind in der Karte 1 des Fachbeitrags Naturschutz (Anlage 13) als Bautabuzone gekennzeichnet. Die konkreten Schutzmaßnahmen sind vor Baubeginn mit der Umweltbaubegleitung (s. **V24**) abzustimmen.

V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Zur Einweisung der tätigen Baufirmen und zur Gewährleistung, dass v.a. die speziellen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz von Boden, Wasser, Tieren und Pflanzen sowie des Landschaftsbildes umgesetzt und eingehalten werden, ist eine Umweltbaubegleitung durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen.

7 Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen

Die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen von maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes muss stets unter Einbeziehung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten und unter Berücksichtigung von Vorbelastungen erfolgen. Dabei sind alle bereits genehmigten Projekte bzw. Pläne v.a. hinsichtlich von Bagatellschwellen nach dem „Prioritätsprinzip“ zu berücksichtigen (u.a. OVG Münster v. 01.12.2011, Az. 8-D-58/08).

Zu anderen Projekten und Plänen erfolgten Anfragen bei der SGD Nord (Herr Untiedt, Frau Holzem) sowie der UNB Kreis Mayen-Koblenz (Frau Ridder, E-Mail vom 08.10.2019) und der UNB Rhein-Hunsrück-Kreis (Herr Heise, E-Mail vom 10.10.2019).

Im FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ oder in dessen Umgebung sind keine Pläne und Projekte bekannt, deren Wirkungen zu Summationseffekten mit den Wirkungen des Planvorhabens führen können.

Damit ist sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes durch Kumulation auszuschließen.

8 Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung von schadensbegrenzenden Maßnahmen

Die Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erfolgt unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (siehe Kap. 6). Zudem werden Summationseffekte berücksichtigt (siehe Kap. 7).

Im gesamten FFH Gebiet werden durch die Umsetzung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V3, V9, und V24 potenzielle Wirkfaktoren vermieden oder weitgehend gemindert.

Durch das Vorhaben sind keine für das FFH-Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II direkt betroffen.

Eine nicht vermeidbare dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung innerhalb des FFH-Gebietes im Umfang von maximal ca. 10 m² erfolgt durch zwei geplante Mastneubauten (Ersatzneubau innerhalb der vorhandenen Leitungstrasse). Dabei werden keine Flächen mit Lebensraumtypen oder Lebensräume von Anhang II-Arten beansprucht. Der Neuversiegelung steht eine Entsiegelung von 24 m² durch den Rückbau von drei bestehenden Masten gegenüber. In Summe steht somit wieder mehr Fläche zur Rekultivierung und Entwicklung von Lebensräumen zur Verfügung.

Insgesamt erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes mit seinem Erhaltungsziel, das wie folgt lautet:

„Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses, von Laubwäldern, von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen, von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen“.

9 Zusammenfassung zur FFH-Verträglichkeit

Der geplante trassengleiche Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 1380 verläuft in fünf Abschnitten auf insgesamt 625 m Länge (davon 135 m hoch überspannt) innerhalb des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE 5809-301). Im FFH-Gebiet befinden sich die Standorte von 2 geplanten Neubau-Masten, zudem ist die Demontage von 3 bestehenden Masten im FFH-Gebiet vorgesehen.

Gemäß § 34 BNatSchG wird im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile (FFH-LRT sowie Anhang II-Arten der FFH-RL) führen kann.

Durch das Vorhaben werden keine für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II direkt betroffen.

Die Prognose und Bewertung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die fachgerecht durchzuführen sind:

- V3 Fachgerechte Lagerung von Oberboden und Renaturierung der Baustellen
- V9 Schutz angrenzender Vegetationsbestände/ Gehölze während der Bauzeit (Bautabuzonen)
- V24 Einsatz einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Abschließendes Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ und seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile durch den geplanten Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Pkt. Metternich und Pkt. Erbach (Bl. 1380) können unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

10 Literatur und Quellen

- ECHOLOT (o.J.): Jahreszyklus und Lebensraumnutzung der heimischen Fledermausarten – Berücksichtigung bei der Planung von Fledermausuntersuchungen. – Unveröffentlichtes Poster, Echolot Münster. – http://www.buero-echolot.de/upload/pdf/Poster_Arten_II.pdf.
- GRONTMIJ GFL GMBH (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, S. U. V. PLANUNGSGESELLSCHAFT UMWELT, TRÜPER GONDERSEN & PARTNER (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn.
- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover – Filderstadt.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. (Bearb.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER unter Mitarbeit von D. MESSER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.
- SWECO GMBH (2014): Faunistische Kartierungen zum Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380. Im Auftrag der Westnetz GmbH.
- SWECO GMBH (2018): Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380 (ehem. Bl. 0100) – Fachbeitrag. Im Auftrag der Westnetz GmbH.
- WESTNETZ GMBH (2019): Ersatzneubau der 110-kV-Leitungsverbindung zwischen Metternich und Erbach, Erläuterungsbericht.

Internetquellen

- Fachinformationssystem des BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: *FFH-VP-Info*) (www.ffh-vp-info.de, Stand Dezember 2016).
- ARTEFAKT – Arten und Fakten des Landesamtes für Umweltschutz, Messtischblattabfragen (<http://www.artefakt.rlp.de/>, Stand 20.01.2015).
- MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2016): Steckbrief zum FFH-Gebiet DE 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (<http://www.natura2000.rlp.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=g&c=ffh&pk=FFH5809-301>, letzte Abfrage Oktober 2019).
- LANIS – MUEEF – MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN (2017): LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung. – http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver_lanis/ (letzte Abfrage Oktober 2019).

Gesetze/ Richtlinien

- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.
- EnWG – Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.
- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193).
- LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, vom 06. Oktober 2015, letzte berücksichtigte Änderung: § 36 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583).
- Anlage 1 (zu §17 Abs .2) des Landesnaturschutzgesetzes vom 06.10.2015 (Gebiete mit Arten und Lebensraumtypen), GVBl S.299.
- Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, GVBl. S. 323, geändert durch Landesverordnung vom 22. Dezember 2008, GVBl. 2009, S. 4.
- VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 193)